

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Verordnung vom 15.04.1843 publ. 20.04.1843

Vergleichung derselben mit dem Auszuge von dessen Richtigkeit überzeugt hat.

14) Bekanntmachung des Militair-Collegii von 15. April, publ. den 20. April 1843.

Durch Höchste Befehle Seiner Königlichen ^{Nähere Bestimmungen wegen} Hoheit des Großherzogs sind wegen Aushebung ^{Aushebung und} und Stellvertretung der Wehrpflichtigen des ^{Stellvertretung} Herzogthums folgende Bestimmungen gegeben ^{der Wehrpflichtigen.} worden.

Die Wehrpflichtigen sollen in drei Abtheilungen ausgehoben werden:

- a) zum Contingent,
- b) zum Depot,
- c) zum Train.

Bei der Artillerie soll im Contingent ein Reserve-Contingent, welches völlig ausgebildet wird, jedoch nur ein Jahr im effectiven Dienst bleibt, und zunächst die Lücken des Contingents ersetzt, abgetheilt werden.

Hinsichtlich des Contingents bleiben alle Vorschriften des Recrutirungs-Gesetzes und der Bekanntmachung vom 16. Dec. 1840, die Stellvertretung betreffend, in Kraft.

Die Depotmannschaft, welche an die Stelle der früheren Reserve tritt, soll zunächst nur beidigt und enrollirt, dann aber sofort wieder auf Urlaub entlassen werden. Wenn nicht Mo-

bilmachung oder etwaige größere Zusammenziehung des Truppencorps, die Einberufung des Depots nöthig machen sollte, wird nur der Abgang des Contingents daraus ersetzt. In der Regel können also nur einzelne Depotsoldaten in der im §. 36. des Recrutirungsgesetzes vorgeschriebenen Ordnung zum Dienst aufgerufen werden.

Der gesammten Depotmannschaft werden wegen Stellvertretung die Begünstigungen zu Theil, welche nach der Bekanntmachung vom 17. Dec. 1841 den Trainsoldaten bereits zugestanden sind. Es ist danach denen, die zum Depot designirt werden, und den bereits eingestellten Depotsoldaten bis zur Einkleidung in effectiven Dienst, unter der Bedingung, daß die Einkleidung dadurch nicht verzögert werde, freigestellt, selbstgewählte, nach dem Recrutirungsgesetze befähigte und angenommene Stellvertreter für sich einzustellen.

Da in gewöhnlichen Zeiten der größte Theil der Depotmannschaft wohl gar nicht, und ein Theil erst in späteren Jahren zu kurzer Dienstzeit einberufen werden wird, dürften diejenigen zum Depot designirten Wehrpflichtigen, welche beim Militair-Collegium um einen Stellvertreter nachgesucht haben, es vorziehen, zunächst selbst einzutreten, oder sofort einen selbstgewählten Stellvertreter (oder Nummertauscher) einzustel-